

III- 38 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates
XII. Gesetzgebungsperiode

19. Okt. 1971 Zwanzigerster Bericht

des Bundesministers für Finanzen an den Nationalrat
 gemäß § 1 Abs. 2 des Bundesgesetzes vom 9. September 1966,
 BGBl. Nr. 207 (Katastrophenfondsgesetz), betreffend das
 dritte Kalendervierteljahr 1971

Gemäß § 1 (2) des Bundesgesetzes vom 9. September 1966, BGBl. Nr. 207 (Katastrophenfondsgesetz), hat der Bundesminister für Finanzen vierteljährlich über die Geburung des Fonds und die Verwendung der Mittel zu berichten.

Im dritten Kalendervierteljahr 1971 sind an Beiträgen vom Einkommen und vom Vermögen beim Katastrophenfonds 186,509.784'-- S eingegangen.

Diese Fondsmittel wurden gemäß § 3 (1) des Katastrophenfondsgesetzes in der Fassung der Bundesgesetze vom 11. Dezember 1968, BGBl. Nr. 10/1969, vom 26. November 1969, BGBl. Nr. 441/1969 und vom 27. November 1970, BGBl. Nr. 369, wie folgt aufgeteilt:

Subkonto A (Girokonto 11142):	15 v.H. für Zwecke der Förderung der Behebung von Schäden gemäß § 1 (1) Katastrophenfondsgesetz im Vermögen physischer und juri- stischer Personen mit Ausnahme von Gebietskörperschaften	27,976.468 S
Subkonto B (Girokonto 11143):	10 v.H. zur Behebung von Schäden im Vermögen des Bundes	18,650.979 S
Subkonto C (Girokonto 11144):	7 v.H. zu Gunsten der Länder	13,055.684 S
Subkonto D (Girokonto 11145):	5 v.H. zur Behebung von Schäden im Vermögen der Gemeinden	9,325.489 S
Subkonto E (Girokonto 11146):	63 v.H. für Maßnahmen des Schutz- baues zur Vorbeugung gegen künftige Hochwasser- und Lawinenschäden	117,501.164 S
	zusammen	186,509.784 S

Gemäß § 3 (1) lit. e des Katastrophenfondsgesetzes in der Fassung des Bundesgesetzes, BGBl. Nr. 369/1970, sind von den den Ländern zu überweisenden 7 v.H. der Fondsmittel 2 v.H. zur Förderung der Beschaffung von Katastropheneinsatzgeräten der Feuerwehren zu verwenden; von den dem Subkonto C zugewiesenen 13,055.684'-- S entfallen 3,730.195'-- S auf Fondsmittel zu Gunsten der Beschaffung von Katastropheneinsatzgeräten der Feuerwehren. Nach der vorzitierten Gesetzesbestimmung sind 63 v.H. der Fondsmittel für Maßnahmen des Schutzbaues zur Vorbeugung gegen künftige Hochwasser- und Lawinenschäden zu verwenden, hievon sind 8 v.H. für Lawinenschutzbauten an Bundesstraßen bestimmt; von den beim Subkonto E ausgewiesenen 117,501.164'-- S entfallen 14,920.783'-- S auf Fondsmittel zu Gunsten von Lawinenschutzbauten an Bundesstraßen.

Auf Grund der beim Bundesministerium für Finanzen eingelangten Anträge wurden im Berichtszeitraum 175,257.781'-- S verausgabt. Davon entfallen

1) für Zwecke der Förderung der Behebung von Schäden im Vermögen physischer und juristischer Personen mit Ausnahme der Gebietskörperschaften	846.150 S
2) für Maßnahmen zur Behebung von Schäden im Vermögen des Bundes im Vermögen der Österreichischen Bundesbahnen	18,000.000 S
3) für Zwecke der Förderung der Anschaffung von Katastropheneinsatzgeräten der Feuerwehren an die Länder	6,899.631 S
4) für Maßnahmen des Schutzbaues zur Vorbeugung gegen künftige Hochwasser- und Lawinenschäden im Bereich des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft	
als Bundeszuschuß für Wildbach- und Lawinenverbauung	59,891.000 S
als Bauaufwand für Bundesflüsse	34,765.000 S
als Bundeszuschuß für Konkurrenzgewässer	<u>34,603.000 S</u> <u>129,259.000 S</u>

- 3 -

im Bereich des Bundesministeriums für Bauten und Technik

als Aufwandskredit für Förderungsmaßnahmen bei Wasserbauten	3,034.000 S
für die Donau-Hochwasserschutz-Konkurrenz, vorbeugende Maßnahmen	3,000.000 S
für Lawinenschutzbauten an Bundesstraßen	<u>14,219.000 S</u>
zusammen	175,257.781 S

Gemäß Art. I des Bundesgesetzes vom 24. Juni 1971, BGBI. Nr. 310, sind im Jahre 1971 von dem zur Förderung der Behebung von Katastrophen- schäden im Vermögen physischer Personen und juristischer Personen mit Ausnahme der Gebietskörperschaften auf dem Sonderkonto des Bundesministeriums für Finanzen unter der Bezeichnung "Katastrophenfonds" bei der Österreichischen Nationalbank angelegten Mittel des Fonds 50 Mio.S zusätzlich für Maßnahmen des Schutzbaues zur Vorbeugung gegen künftige Hochwasser- und Lawinenschäden mit Ausnahme von Lawinenschutzbauten an Bundesstraßen zu verwenden. Der Betrag von 50 Mio.S war daher vom Subkonto A auf das Subkonto B umzubuchen. Diese Umbuchung und die Herausgabe des Betrages von 50 Mio.S erfolgte ebenfalls im Berichtszeitraum.

Anknüpfend an die tabellarische Darstellung der Katastrophenfonds- geburung im Neunzehnten Bericht des Bundesministers für Finanzen an den Nationalrat ergibt sich zum 3. Kalendervierteljahr des Jahres 1971:

Sub- konto	Stand mit Ende des II. Viertels 1971	Einnahmen III. Viertel 1971 in S	Umbuchung v. Subkonto A auf Sub- konto B in S	Ausgaben III. Viertel 1971 in S	Stand mit Ende des III. Viertels 1971 in S
A	314,491.296	27,976.468	- 50,000.000	846.150	291,621.614
B	45,766.489	18,650.979	-	18,000.000	46,417.468
C	22,616.151	13,055.684	-	6,899.631	28,772.204
D	25,596.251	9,325.489	-	-	34,921.740
E	65,524.195	117,501.164	+ 50,000.000	149,512.000	83,513.359
Summe	473,994.382	186,509.784	-	175,257.781	485,246.385

5. Oktober 1971
Der Bundesminister:
Dr. Androsch
www.parlament.gv.at